

Sie sind hier:

> ELWIS > Sportschifffahrt > Wasserstraßenbezogene [Hinweise](#)  
Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen WSD Süd

## Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd

Auf Grund der §§ 6, 24, 27 und 46 Nummer 3 des Bundeswasserstraßengesetzes ([WaStrG](#)) vom 02. April 1968 ([BGBl. II](#) Seite 173) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 ([BGBl. I](#) Seite 1818), geändert durch die Verordnung vom 13. November 1990 ([BGBl. I](#) Seite 2524), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung, Beschränkung und Untersagung des Gemeingebrauchs vom 21. September 1971 ([BGBl. I](#) Seite 1617) und § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Strompolzeiverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz vom 15. April 1969 ([BGBl. II](#) Seite 853) wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung gilt für die Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal, Regnitz, Altmühl, Donau und Regen mit ihren Nebenstrecken.

### § 2

Das Baden und Schwimmen ist verboten

1. auf der ganzen Breite der in § 1 genannten Bundeswasserstraßen
  - a. von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen einschließlich Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken,
  - b. von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb von Sperrtoren, Schiffs Liegeplätzen, Parallelhäfen, Umschlagstellen, Anlegestellen, Schiffswerften und Fähranlagen,
2. in den bundeseigenen Schutzhäfen und Bauhäfen,
3. im Umkreis von 100 m von in der Wasserstraße eingesetzten schwimmenden Geräten,
4. im Umkreis von 10 m von Pegeln und sonstigen gewässerkundlichen Messeinrichtungen,
5. im Main im Schleusenkanal Gerlachshausen (km 299,600 bis km 305,600).

### § 3

Badende und Schwimmende haben sich so zu verhalten, dass in Fahrt befindliche Fahrzeuge nicht ihren Kurs ändern oder ihre Geschwindigkeit herabsetzen müssen; insbesondere ist es verboten

1. näher als 300 m vor in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern zu schwimmen,
2. näher als 30 m an vorbeifahrende Fahrzeuge und Schwimmkörper oder an Stränge von Schleppverbänden heranzuschwimmen,
3. in ausgewiesenen Strecken für Wasserski oder Wassermotorräder in einem Abstand von mehr als 10 m vom jeweiligen Ufer zu schwimmen oder zu baden.

Die Verbote der Nummern 1 und 2 gelten nicht gegenüber Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

### § 4

Das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt kann aus besonderen Anlässen Ausnahmen von einem Verbot nach § 2 zulassen.

## § 5

Beschränkungen des Badens und Schwimmens aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. **§ 6** Ordnungswidrig nach § 50 Absatz 1 Nummer 2 Bundeswasserstraßengesetz handelt, wer

1. in den in § 2 festgelegten Bereichen badet oder schwimmt,
2. den Beschränkungen des Badens und Schwimmens in § 3 zuwiderhandelt.

**§ 7** Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 24. Juni 1969 ([BAnz](#) Nummer 123 vom 10. Juli 1969) und vom 16. Juli 1973 ([VkBl](#) Seite 702) außer Kraft. Würzburg, den 29. Juli 1993  
A4-142.2/21 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd  
Kruip ([VkBl](#) 1993 Seite 658) zum Download der Verordnung über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd (intern) (PDF, 14 Kilobyte, Datei ist nicht barrierefrei)

---

Stand: 18. August 2017

---

---

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes